

1. Geltungsbereich

1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Bestellungen, Aufträge und sonstige Vertragsschlüsse (nachfolgend insgesamt die „Bestellung“) des AG, soweit es sich bei dem AN um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend die „Bestellbedingungen“).

1.2 Die Bestellbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen des AN. Sie erstrecken sich auch auf Nebenleistungen sowie Beratung und Auskünfte. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

2. Bestellbestandteile; Rangfolge

2.1 Für Art und Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Das Bestellschreiben des AG,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die auf dem Betriebsgelände des AG einzuhalten- de Betriebsordnung,
- diese Bestellbedingungen.

2.2 Sofern Widersprüche oder Abweichungen zwischen den oder innerhalb der vorstehenden Unterlagen bestehen oder während der Durchführung der Lieferungen und Leistungen erkennbar werden, hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Bestandteilen der Bestellung oder innerhalb einem Bestandteil der Bestellung ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgeblich. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn ein nachrangiger Bestandteil der Bestellung einen vorrangigen Bestandteil der Bestellung ergänzt oder konkretisiert. Im Zweifel haben zwingende öffentlich-rechtliche Anforderungen Vorrang vor den übrigen Vorgaben der Bestellung. In allen verbleibenden Fällen von Widersprüchen oder Abweichungen hat der AN den AG vor Ausführung der betroffenen Leistungen aufzufordern, die Unstimmigkeit aufzuklären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

3. Angebote

3.1 Angebote des AN sind für den AG unverbindlich und kostenlos einzureichen. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3.2 Der AN hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den Zeichnungen und den Berechnungen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Bestellung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der AN die Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den vorstehenden Unterlagen enthaltenen Angaben an. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden.

3.3 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

4. Bestellung/ Vertragsschluss

4.1 Bestellungen und sonstige Erklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

4.2 Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung ohne Änderungen und rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Die Grundsätze zum Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gelten insoweit nicht.

5. Preise

5.1 Die Preise sind Festpreise, soweit nicht in der Bestellung etwas anders vereinbart ist, und schließen die Vergütung für alle vom AN im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Kosten für Verpackung, Transport, Zölle und Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

5.2 Ist nach den Vereinbarungen eine Preisanpassung zulässig, so hat der AN den AG über eine beabsichtigte Preisänderung schriftlich zu informieren, bevor er Rechnungen auf der Grundlage der geänderten Preise stellt.

6. Stundenlohnarbeiten

6.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn ein gesonderter Auftrag des AG zu den Stundenlohnarbeiten vorliegt.

6.2 Stundenlohnarbeiten sind durch den AN vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim AG anzuzeigen. Der AN hat über beauftragte Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Fertigung einzureichen. Die Unterzeichnung eines Stundenlohnzettels bestätigt nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

- 6.3 Stundenlohnzettel sind nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, spätestens jedoch am nachfolgenden Werktag einzureichen.
- 7. Rechnungsstellung / Zahlung**
- 7.1 Rechnungen sind nicht dem Liefergegenstand beizufügen, sondern an den AG zu senden.
- 7.2 Der AG begleicht Rechnungen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistungserbringung und Zugang einer umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung. Soweit nach Gesetz oder Vereinbarung eine Abnahme der Leistung vorgesehen ist, setzt der Beginn der vorgenannten Frist darüber hinaus auch deren Durchführung voraus.
- 7.3 Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht. Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8. Ausführung der Lieferungen und Leistungen**
- 8.1 Die gesamte Abwicklung der Bestellung erfolgt in deutscher Sprache.
- 8.2 Der AN hat alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, ISO-, EN-, VdE-, VdS-, DVGW und VdI-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Hersteller Richtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 8.3 Der AN hat ein der beauftragten Lieferung und Leistung entsprechendes prüffähiges Qualitätsmanagementsystem (z. B. gemäß ISO 9000 ff), ein Umweltschutzmanagementsystem (z. B. gemäß ISO 14001) sowie ein Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. gemäß OHSAS 18000) zu unterhalten. Der AG ist berechtigt, das System und dessen Anwendung sowie Einhaltung durch Qualitätsaudits zu überprüfen. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Qualitätskontrolle seiner Lieferungen und Leistungen gemäß diesem Qualitätssicherungssystem in jeder Phase der Vertragsabwicklung.
- 8.4 Soweit bei den Lieferungen und Leistungen des AN Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, hat der AN die Abfälle gemäß den Vorschriften des Abfallrechts auf eigene Kosten zu verwerten und/oder zu beseitigen. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.
- 8.5 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetz und der hierzu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den AN nachzuweisen.
- 8.6 Betriebs- und Unterhaltsvorschriften für Maschinen und technische Arbeitsmittel, die für Anlagen der Energieversorgung bestimmt sind, sind, soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, gemäß der VGB Richtlinie VGB-S-831-00 „Lieferung der Technischen Dokumentation für Anlagen der Energieversorgung“ zu erstellen und zu übergeben.
- 8.7 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Handhabung und Kennzeichnung der Liefergegenstände hat gemäß der anwendbaren Bestimmungen der EG-Richtlinie zum Inverkehrbringen und Verwenden gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, der nationalen Gefahrstoffverordnung sowie des Gefahrgutbeförderungsgesetzes zu erfolgen.
- 8.8 Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den AG ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften.
- 8.9 Der AN hat nur Bau- und Werkstoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Vertragsgegenstands haben. Die von den zuständigen Behörden und den jeweiligen Berufsgenossenschaften festgestellten Grenzwerte sind einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Bau- und Werksstoffe sowie Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.
- 8.10 Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit Einblick in den Stand seiner Planung, Arbeiten, Leistungen und den Baufortschritt zu geben und hierzu die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung des AG Unterlagen zu liefern. Die Verantwortung und Haftung des AN wird durch eine eventuelle Freigabe des AG nicht - auch nicht teilweise - eingeschränkt. Der AN ist für alle Ungenauigkeiten, Fehler und Auslassungen in sämtlichen Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen, die er vorlegt, verantwortlich, gleichgültig, ob sie vom AG genehmigt oder freigegeben worden sind.
- 8.11 Die Liefer-/ Leistungspflicht des AN umfasst die Herbeiführung aller Abnahmen, Gutachten und Prüfungen sowie die Beschaffung mängelfreier Abnahme- und

- Prüfbescheinigungen (z.B. TÜV, VdS, VGB, der PVO-Prüfer, der Berufsgenossenschaften, des Bauaufsichtsamtes, der Feuerwehr/der Brandschutzbehörde, der Stadtwerke, des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz, des Staatlichen Umweltamtes, etwaiger Hersteller etc.), die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und seiner angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 8.12 Jegliche Änderung des Vertragsgegenstandes ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Der AN ist verpflichtet, den AG auf mögliche Verbesserungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand hinzuweisen.
- 9. Weitere Regelungen für den Versand**
- 9.1 Ein Versand hat an die vom AG in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 9.2 Der AN hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstands zu sorgen. Er ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der AG berechtigt, den AN mit den Kosten für die Entsorgung der vereinbarungswidrig angelieferten Transportverpackungen zu belasten.
- 9.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, schuldet der AN auch das Abladen des Liefergegenstandes an der Empfangsstelle.
- 9.4 Liegen dem AG bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, insbesondere kein ordnungsgemäßer Lieferschein, gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des AN. Leiden die Versandpapiere, insbesondere die Lieferscheine, an einem wesentlichen Mangel, ist der AG berechtigt, die Entgegennahme der Leistung auf Kosten des AN zu verweigern.
- 9.5 Alle Lieferungen des AN erfolgen DDP (INCOTERMS 2010).
- 10. Weitere Bedingungen für technische Anlagen**
- 10.1 Die Liefer-/ Leistungspflicht des AN umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Lieferungen und Leistungen und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/ Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind. Die Liefer-/ Leistungspflicht des AN schließt Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb und Leistungstests ein.
- 10.2 Nach beendeter Montage finden in Abstimmung mit dem AG die Inbetriebsetzung und der Probetrieb des Vertragsgegenstandes auf Gefahr und unter ausschließlicher Verantwortung des AN statt. In dem Fall, dass sich die Inbetriebsetzung nicht unmittelbar an das Montageende anschließt oder nicht zügig durchgeführt werden kann, wird der AN nach einem abzustimmenden Terminplan Fachpersonal auf Abruf zur Verfügung stellen. Das gleiche gilt, wenn der Probetrieb nicht unmittelbar nach beendeter Inbetriebsetzung erfolgen kann. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.
- 10.3 Betriebsmittel, mit Ausnahme von Erstbefüllungen, stellt der AG auf Anforderung im Rahmen der vereinbarten Verbrauchsmengen kostenlos zur Verfügung.
- 10.4 Der AN teilt dem AG die Bereitschaft zum Beginn des Probetriebs schriftlich mit. Der Beginn des Probetriebs wird von AN und AG gemeinsam festgelegt. Die Dauer des Probetriebs soll in der Beauftragung festgelegt werden.
- 10.5 Der Probetrieb dient der Feststellung der Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen des AN im Dauerbetrieb. Er ist in einem Zuge durchzuführen. Ist dies aus Gründen, die im Risikobereich des AN liegen, nicht möglich, so ist der Probetrieb insgesamt unverzüglich erneut und für die volle Dauer zu beginnen. Wird der Probetrieb aus anderen Gründen unterbrochen, so wird der Zeitraum der Unterbrechung nicht in die Dauer des Probetriebes eingerechnet.
- 10.6 Der AN trägt alle Mehrkosten, die durch Unterbrechung bzw. Neubeginn des Probetriebes entstehen, soweit dies in seinem Risikobereich begründet ist.
- 10.7 Der AN hat das Personal des AG bis zum Beginn des Probetriebes zu unterweisen und sicherzustellen, dass es spätestens bei Beendigung des Probetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut und in der Lage ist, den Vertragsgegenstand selbständig zu betreiben. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind vom AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Während des Probetriebes soll der Vertragsgegenstand durch die zuvor vom AN geschulten und eingewiesenen Mitarbeiter des AG, jedoch unter Verantwortung des AN, betrieben werden. Die Verantwortlichkeit des AN für den Probetrieb selbst, den Nachweis der Funktionsfähigkeit und den Nachweis der nach der Bestellung vereinbarten Leistungsdaten wird hierdurch weder ganz noch teilweise eingeschränkt.
- 10.8 Über den Verlauf und den Abschluss des Probetriebes wird durch den AN ein Protokoll angefertigt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:
- Beginn und Abschluss des Probetriebes
 - Für die Durchführung des Probetriebes verantwortliche Personen des AN
 - Verlauf des Probetriebes inklusive Beschreibung eventuell aufgetretener Störungen und Unterbrechungen des Probetriebes.

10.9 Nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebes, dem Nachweis der in der Bestellung vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Leistungsparametern und Aushändigung der vertraglich vereinbarten Dokumentationen auf dem neuesten Stand ist der AN berechtigt, die Abnahme seiner Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

11. Unterlagen / Dokumentation / Beistellungen

11.1 Hinsichtlich der dem AN zur Verfügung gestellten oder von ihm nach Angaben des AG erstellten Fertigungsunterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster) und sonstigen Unterlagen behält sich der AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung der Bestellung verwendet werden und sind dem AG nach Beendigung der Lieferungen und Leistungen unverzüglich zurückzugeben.

11.2 Erzeugnisse, die nach Konstruktionsprinzipien und/oder -unterlagen des AG hergestellt worden sind sowie Erzeugnisse, die mit Fertigungsmitteln hergestellt worden sind, welche dem AG gehören oder vom AG ganz oder teilweise finanziert werden, dürfen nur an den AG geliefert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem AN auch nach Bestellabwicklung untersagt.

11.3 Sofern der AG Stoffe oder Teile dem AN beistellt, bleiben diese Eigentum des AG. Sie dürfen nur zur Erfüllung der Bestellung verwendet werden. Deren Verarbeitung oder Umbildung wird für den AG vorgenommen. Werden dem AG gehörende Stoffe oder Teile mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der dem AG gehörenden Stoffe oder Teile (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die vom AG beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der dem AG gehörenden Stoffe oder Teile (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteiliges Miteigentum überträgt. In allen Fällen von Verarbeitung, Umbildung und/oder Vermischung wird der AN die danach im Alleineigentum oder Miteigentum des AG stehenden Gegenstände von ihm oder Dritten gehörenden Gegenständen getrennt und auf seine Kosten verwahren.

11.4 Der AN wird dem AG unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in diese Gegenstände unterrichten, damit der AG die Möglichkeit hat, seine Rechte gemäß § 771 ZPO zu verteidigen. Sollten die Kosten der Rechtsverteidigung gemäß § 771 ZPO von Dritten nicht zu erlangen sein, wird der AN dem AG diese Kosten ersetzen.

12. Termine für Lieferungen und Leistungen

12.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind bindend.

Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine pünktliche, vollständige und/oder mangelfreie Leistungserbringung zu gefährden. Der AN hat auch die voraussichtliche Dauer der Überschreitung des Termins mitzuteilen.

Ebenfalls hat der AN den AG unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn er sich in der Ausführung seiner Leistungen behindert fühlt. Verletzt der AN die vorstehenden Informationspflichten, kann er sich insoweit nicht darauf berufen, dass er eine Terminverzögerung nicht zu vertreten hat.

12.2 Ist lediglich die Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geschuldet, gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der vereinbarten Empfangsstelle eingetroffen sind.

12.3 Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus einer Vertragsstrafenvereinbarung.

12.4 Soweit der AN nach der Bestellung das Witterungsrisiko oder sonstige Risiken trägt, gelten durch Verwirklichung dieses Risikos verursachte Verzögerungen stets als durch den AN zu vertreten. Der AN gerät daher in diesen Fällen auch in Verzug, ohne dass ein besonderes Verschulden hinzukommen muss.

12.5 Teilleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. In diesem Fall sind Teil- und Restleistungen als solche durch den AN besonders zu kennzeichnen.

13. Personaleinsatz / Nachunternehmer / Vertragsübertragung

13.1 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitslaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

13.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, sich für die Ausführung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen Nachunternehmer zu bedienen.

13.3 Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG als Nachunternehmer ein hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13.4 Soweit der AN zum Einsatz von Nachunternehmern berechtigt ist, hat der AN den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

13.5 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AG ist jederzeit berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des beabsichtigten Nachunternehmers zu verlangen.

13.6 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG), zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem AEntG und nach den weiteren auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneter Nachunternehmer und etwaiger Verleiher sowie der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG, § 28e Abs. 3 a - f SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

13.6 Der AG hat das Recht einen Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

14. Leistungsänderungen

14.1 Der AN ist verpflichtet, auf Wunsch des AG Lieferungen und Leistungen, die über den in der Bestellung festgelegten Leistungsumfang hinausgehen oder von ihm abweichen, auszuführen sowie von den vertraglichen Vereinbarungen abweichende Vorgaben des AG in Bezug auf die Ausführung oder Abwicklung nachzukommen, soweit sein Geschäftsbetrieb hierauf eingerichtet ist.

14.2 Sofern der AG zusätzliche oder geänderte Leistungen wünscht, hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches, prüfbar ausgepreistes Nachtragsangebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungs- oder Zusatzwünsche des AG führen. § 650b Abs. (1) Satz 4 BGB findet insoweit keine Anwendung. Darüber hinaus hat den AN im Rahmen dieses Nachtragsangebots darzulegen, welche terminlichen Auswirkungen die Änderungs- oder Zusatzwünsche des AG auf den Terminplan haben.

14.3 Die Mehr-/ Mindervergütungsansprüche des AN für zusätzliche oder geänderte Leistungen richten sich nach den vertraglichen Einheitspreisen unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Pauschalierungen. Sind Einheitspreise nicht ausgewiesen, ist die Mehr-/ Mindervergütung nach den tatsächlich erforder-

lichen/ersparten Kosten mit - unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Pauschalierungen - angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

14.4 Ist eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung und die terminlichen Auswirkungen zwischen dem AG und dem AN vor Ausführung des Änderungs- oder Zusatzwunsches nicht möglich oder ist bereits streitig, ob die geforderte Leistung einen Änderungs- oder Zusatzwunsch darstellt, ist der AN gleichwohl verpflichtet, die geforderte Leistung auszuführen, sofern er hierzu schriftlich durch den AG aufgefordert wird. § 650 b Abs. (2) BGB findet insoweit keine Anwendung. Vorstehendes gilt nur dann nicht, wenn der AG eine Verhandlung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig verweigert, obwohl der AN nach Maßgabe dieser Bestellbedingungen prüffähige Nachtragsangebote vorgelegt hat, oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.

14.5 Soweit der Anwendungsbereich des § 650 c Abs. (3) BGB eröffnet ist, steht dem AN das Recht aus § 650 c Abs. (3) BGB nur Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs zu.

15. Gefahrübergang / Eigentumsübergang / Abnahme

15.1 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Übergabe und - soweit nicht abweichend vereinbart - Abladung des Liefergegenstandes an der vereinbarten Empfangsstelle auf den AG über. Schuldet der AN auch die Aufstellung, Montage oder Anbindung, geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistung des AN durch den AG über.

15.2 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder Teilen hiervon erworben hat.

15.3 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme erforderlich ist, insbesondere für den Fall, dass der AN auch die Aufstellung, Montage oder Anbindung des Vertragsgegenstandes schuldet, ist diese durch den AN schriftlich zu beantragen. Die Leistungen werden durch den AG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich wünscht.

Eine konkludente Abnahme und eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder eine fingierte Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB sind ausgeschlossen.

16. Mangelhaftung / Haftung / Versicherung

16.1 Der AN hat den Vertragsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände entspricht.

- 16.2 Sind die Lieferungen und Leistungen des AN mangelhaft oder unvollständig, kann der AG nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Nachlieferung auf Kosten des AN verlangen. Ist eine vom AG zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen, kann der AG den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 16.3 Zur Nacherfüllungsverpflichtung des AN gehört auch für den Fall, dass sich die Leistungspflichten des AN auf eine Lieferung ohne Aufstellung oder Montage beschränken, auch der Ausbau der mangelhaften Leistung und der erneute Einbau, sofern die Leistung ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde.
- 16.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt. Die Hemmung endet, wenn der AN den Mangel ordnungsgemäß beseitigt oder aber 14 Tage, nachdem der AN eine Mängelbeseitigung gegenüber dem AG schriftlich abgelehnt hat, wobei maßgeblich der Tag des Zugangs des Schreibens beim AG ist.
- 16.5 Im Übrigen gelten in Bezug auf die Rechte des AG bei Mängeln die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- Eine Rüge gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, dem AN zugeht.
- 16.7 Wenn der AN sich als ein Joint Venture, ein Konsortium, eine Arbeitsgemeinschaft, eine BGB-Gesellschaft oder eine andere nicht rechtsfähige Gruppe bestehend aus zwei oder mehr Personen darstellt:
- haften diese Personen gegenüber dem AG gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung,
 - haben diese Personen den AG darüber zu informieren, wer ihr Konsortial- oder Federführer ist, der dazu befugt zu sein hat, den AN und jede andere dieser Personen vertraglich zu binden,
 - sind sich die Parteien darüber einig, dass auf den AN § 348 HGB Anwendung findet.
- 16.8 Soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, verpflichtet sich der AN eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen abzuschließen und aufrecht zu halten, deren Deckungssumme alle voraussehbaren Personen- und Sachschäden abdeckt, je Schadensfall mindestens aber in Höhe von EUR 5.000.000,00. Darüber hinaus hat der AN eine den Wert der Lieferung abdeckende Transportversicherung abzuschließen und aufrecht zu halten. Der AN ist verpflichtet, dem AG den Abschluss entsprechender Versicherungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 17. Ersatzteile**
- 17.1 Der AN verpflichtet sich, Ersatzteile für den Vertragsgegenstand für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Gefahrübergang vorzuhalten.
- 17.2 Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für den Vertragsgegenstand einzustellen, wird er dies dem AG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen, wobei die Mitteilung mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen muss.
- 18. Geheimhaltung / Nutzungs- und Schutzrechte**
- 18.1 Der AN ist verpflichtet, die Bestellung und alle im Zusammenhang mit deren Abwicklung erlangten Unterlagen und Informationen, insbesondere kaufmännische und technische Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe sowie vom AG offenbartes technisches Know-How, vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sicherzustellen.
- 18.2 Der AN ist zur Weitergabe von Unterlagen und Informationen nur mit Zustimmung des AG oder soweit es die Vertragsdurchführung erfordert berechtigt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit der AN von Gesetzes wegen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- 18.3 Der AN ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des AG auf die mit dem AG bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken Bezug zu nehmen.
- 18.4 Der AN räumt dem AG das inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an sämtlichen den Vertragsgegenstand betreffenden Unterlagen und an allen sonstigen vom Vertragsgegenstand umfassten urheberrechts-, markenrechts-, patenrechtsfähigen oder anderweitig schutzfähige Werken inklusive der vom Vertragsgegenstand umfassten Software (nachstehend zusammen „Schutzrechtsgegenstand“) ein. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des AG, sämtliche Schutzrechtsgegenstände sowie den Vertragsgegenstand selbst ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN zu ändern, zu nutzen, zu verwerten und zu vernichten. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören. Der AG ist berechtigt, die vorgenannten Rechte auf Dritte

zu übertragen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die Vergütung für alle vorgenannten Nutzungs- und sonstigen Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

- 18.5 Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollten durch Dritte Schadensersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegen den AG wegen Verletzung oder auf der Grundlage von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten bei der Herstellung, Montage oder Benutzung des Vertragsgegenstand geltend gemacht werden, so stellt der AN den AG von derartigen Ansprüchen oder Forderungen in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei. Der AN ist verpflichtet, durch Erwerb von Schutzrechten oder durch Lizenzzahlung an den Rechtsinhaber dem AG die rechtmäßige Nutzung des Vertragsgegenstandes zu ermöglichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten Anlagenteile, die fremde Schutzrechte verletzen, in Abstimmung mit dem AG auszutauschen oder zu verändern. Sämtliche weiteren Ansprüche des AG bleiben unberührt.

19. Kündigung

- 19.1 Der AN ist jederzeit berechtigt, die Bestellung gemäß § 648 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen. In diesem Fall stellt der AN seine Leistungen unverzüglich ein und bemüht sich seinerseits eingegangene vertragliche Verpflichtungen rückgängig zu machen.
- 19.2 Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge dessen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 19.3 Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN nur die vom AN bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen, soweit sie vom AG verwertet werden können. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 19.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 19.5 Für den AG liegt ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund unter anderem dann vor:
- wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm, einem anderen Gläubiger oder zulässigerweise vom AG ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - wenn der AN ohne angemessenen Grund die Arbeiten nicht aufnimmt oder unterbricht oder wenn der AN die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint;

- wenn durch eine Veränderung der Eigentümer- bzw. Gesellschafterstruktur des AN eine Situation entsteht, die mit den strategischen Interessen des AG unvereinbar ist, insbesondere wenn ein mit dem AG am Markt konkurrierendes Unternehmen durch eine erworbene Gesellschafterstellung Kenntnis von Interna des AG erlangen kann.

- 19.6 Kündigungen haben jeweils schriftlich zu erfolgen.

- 19.7 In Falle einer Kündigung hat der AN dem AG sämtliche bei ihm vorhandene und zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen, Pläne, Dokumentationen, Dateien etc. zu übergeben. Darüber hinaus wird er dem AG etwaige vorproduzierte Leistungen anbieten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN an den vorstehenden Leistungen nicht zu, es sei denn, seine Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

20. Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen

- 20.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe der vertragsgegenständlichen Arbeiten eine Abrede getroffen hat oder haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren bzw. gestellt, angeboten, versprochen oder gewährt haben;
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder Beihilfe dazu leisten, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;
 - d) eine Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung oder über die Festlegung von Preisempfehlungen unternommen hat.

- 20.2 Tritt der AG nach dieser Bestimmung zurück, so ist er berechtigt, die bisherigen Lieferungen und Leistungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferung oder bereits in Anspruch genommene Lieferungen oder Leistungen hat er dem AN anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Für zurückgegebene Leistungen und Lieferungen hat der AN

bereits geleistete Zahlungen an den AG zurückzuerstatten.

dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.

- 20.3 Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung entstehen. Andere Rechte als Anspruch auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem AN aufgrund eines Rücktritts oder einer Kündigung nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich die §§ 347 bis 351 und 344 BGB unberührt.

21. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 21.1 Eine Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist nur statthaft, wenn die Forderung des AN unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 21.2 Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, dessen Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft in Höhe des geforderten Betrages oder durch Hinterlegung abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts unberechtigt war.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Sollte eine Bestimmung der Bestellung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die möglichst weitgehend den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 22.2 Der AN ist verpflichtet, diesen Vertrag und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sicherzustellen. Der AN ist zur Weitergabe von Unterlagen und Informationen nur mit Zustimmung des AG oder soweit es die Vertragsdurchführung erfordert berechtigt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit der AN von Gesetzes wegen, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Entscheidung zur Offenlegung von Informationen verpflichtet ist.
- 22.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Standort des AG in Lünen.
- 22.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Lünen.
- 22.5 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung der Bestellung entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts, die die Rechtswahl betreffen, zu beurteilen. Dies gilt auch